



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 86925 München hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Nordex N175/6.X mit einer Gesamthöhe von 266,5 m auf Dirmsteiner Gemarkung, Flur 0, Flurstück 4839 und Flurstück 4892 eingereicht.

Die vorliegend nach dem UVPG zu beurteilende Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG besteht aus insgesamt 16 Windenergieanlagen, da zusätzlich zu den zwei beantragten und neu zu errichtenden Anlagen noch drei Altanlagen auf der Gemarkung Dirmstein, vier Altanlagen auf Heuchelheimer Gemarkung, fünf Altanlagen auf der Gemarkung Großniedesheim und zwei Altanlagen auf der Gemarkung Kleinniedesheim betrachtungsrelevant sind.

Da es sich dementsprechend um die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen handelt, fällt das Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG und war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd stellt nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14a des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Da nur verhältnismäßig geringe Flächen in Anspruch genommen und versiegelt werden, sind nachhaltige negative Veränderungen der Bodenfunktionen im Umfeld des Projektgebietes nicht zu erwarten. Durch die Zufahrt mit schwerem Gerät und die Teilversiegelungen in der Bauphase werden keine nachhaltigen Veränderungen der Bodenfunktion erwartet. Insgesamt lassen sich die Nutzung und Gestaltung des Naturgutes Boden und die daraus resultierenden Auswirkungen als gering klassifizieren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers und der Grundwasserneubildung ist aufgrund der flächenmäßig geringen Bodenversiegelung auszuschließen. Es sind keine Qualitätsveränderungen, Einleitungen oder Entnahmen von Grund- oder Oberflächengewässer erkennbar. Da das Naturgut Wasser im Rahmen des Projektes nicht genutzt wird, bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf dieses (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelungsflächen sehr gering. Die Auswirkungen im Tierbereich beziehen sich überwiegend auf den Bereich der Avi- und Fledermausfauna. Diesbezüglich sind die Auswirkungen als gering bis mittel einzustufen. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens unter Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um die Auswirkungen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. zu minimieren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Während des Betriebs fallen Abfälle lediglich in geringen Mengen in Form von restentleerten Schmierstoffbehältern, Schmier- und Hydraulikölen, Kühlflüssigkeit, Ölfaltern u. ä. im Rahmen von Wartungsarbeiten an. Die im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenen Bodenmassen sind nicht als gefährlich einzustufen und werden ordnungsgemäß abgefahren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.4).
- Umweltverschmutzungen durch Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens wenn überhaupt nur in geringem Maße zu erwarten. Eine Belästigung kann von den Lärm- und Schattenimmissionen ausgehen. Im späteren Genehmigungsverfahren ist die Betriebsweise auf Grundlage entsprechender Gutachten und Berechnungen zur Einhaltung der gesetzlich



vorgeschriebenen Grenzwerte im Bedarfsfall entsprechend einzuschränken, sodass keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben sind. Die bestehende Vorbelastung ist entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.5 und 1.7).

- Die Handhabung von wassergefährdenden bzw. relevanten gefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 10 BImSchG) erfolgt in beständigen und dichten Anlagenteilen. Für die in der Anlage verbauten Teile muss eine EG-Konformitätserklärung zur Sicherung des technischen Standards vorliegen, zudem werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Bedarf sicherheitstechnische Maßnahmen geprüft. Somit wird ein Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien als eher gering eingestuft (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.6).
- Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt, wobei die Bewirtschaftung im Umfeld der Anlagenstandorte weiterhin möglich sein wird. Dadurch geht vergleichsweise nur ein geringer Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche tatsächlich verloren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.1).
- Bezüglich des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist keine wesentliche Einschränkung zu erwarten. Es handelt sich weder um einen seltenen Bodentyp, noch wird der betroffene Boden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft. Die nächsten Oberflächengewässer weisen einen Abstand von 1,1 km und 2,3 km auf und sind folglich ebenfalls nicht betroffen (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).
- Die Regenerationsfähigkeit der vorkommenden Biotoptypen im Planungsgebiet ist größtenteils als sehr hoch zu bewerten. Die hier vorliegende Agrarlandschaft unterliegt einer regelmäßigen Veränderung ihres Lebensraumes und weist eine entsprechende Anpassungskraft bzw. Plastizität auf (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).
- Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist bereits vorbelastet, so dass die Errichtung zweier Anlagen nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einhergeht. Konkrete Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Genehmigungsverfahren anhand einer Landschaftsbildanalyse ermittelt und bewertet, zudem erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationszahlungen vor Errichtung der Anlagen (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).



- Die geplanten Anlagen stehen in ausreichendem Abstand zu den in der Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.3.1 bis 2.3.10 genannten Gebieten, wodurch keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind.
- Die im unmittelbaren Umfeld befindliche Kulturlandschaft Oberrheintal, sowie die sich überwiegend innerhalb der Ortslagen befindlichen Denkmäler werden angesichts der bereits bestehenden Windenergieanlagen durch die beiden geplanten Anlagen nicht weiter beeinträchtigt (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.3.11).
- Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staats- und Landesgrenze können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschossen werden.
- Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass nach Rückbau der Anlage alle potenziell möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt reversibel sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Rahmen eines späteren Hauptverfahrens ist eine erneute Prüfung nach UVPG durchzuführen.

Az. 6620#2023/0016-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 19. April 2024

im Auftrag

gez. Jessica Pietrulla, LL.M.